

Direktverträgen der Beauftragte eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes und der Beauftragte des Schlachtbetriebes anwesend sind.

- 4.2 Der Direktor des VEAB und der Vorsitzende der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates sind dafür verantwortlich, daß die nach Ziff. 4.1 genannten Abnahmebeauftragten ihrer Tätigkeit nach entsprechend qualifiziert sind.
- 4.3 Für die von der Abnahmekommission durchgeführte Klassifizierung des Schlachtviehs hat der VEAB dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb 0,10 MDN je geliefertes Tier zu berechnen und dem Vertreter des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes in der Abnahmekommission oder der betreffenden LPG zur Deckung der Kosten zu zahlen (Reisekosten, Tagegelder usw.). In Ausnahmefällen, die durch örtliche Verhältnisse begründet sein müssen, kann vom Direktor des Aufkaufbetriebes ein Betrag bis zu 0,20 MDN je Tier festgelegt werden. Erforderlichenfalls kann zur Deckung der Kosten für den Vertreter der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe ein Pauschalbetrag  $\Delta$ n Anwendung gebracht werden. Die Zahlung einer Vergütung für die Klassifizierung entfällt für das Schlachtvieh, das von der LPG, dem VEG und VEB für Mast von Schlachtvieh abgenommen wird, der der vorgenannte Vertreter angehört. Die Reisekosten und Tagegelder für die Beauftragten der Schlachtbetriebe, der VEG und der VEB für Mast von Schlachtvieh tragen die Betriebe selbst.

#### 5. Aufgaben der Abnahmekommission

- 5.1 Die Aufgaben der Abnahmekommission sind insbesondere:
- Feststellung, ob die Schlachttiere nach diesen Bestimmungen und den gültigen Standards abgenommen werden dürfen;
  - Beurteilung der Schlachttiere auf Häuteschäden und Festlegung von Preisabschlagen;
  - den Nüchlerungsgrad festzustellen und erforderlichenfalls entsprechende Abzüge nach den gültigen Bestimmungen festzulegen;
  - die Einstufung in die Schlachtwertklasse (Klassifizierung) durchzuführen;
  - den Preis nach den gültigen Preisbestimmungen sowie eventuelle Zu- und Abschläge festzulegen;
  - die ordnungsgemäße Wägung zu veranlassen;
  - die festgelegte Kontrollschlachtung zu überwachen bzw. ein Mitglied mit der Überwachung zu beauftragen;
  - die schonende Behandlung bei der Abnahme und Verladung der Tiere nach der Betriebsordnung für Viehauftriebsstellen zu überwachen oder eine geeignete Person damit zu beauftragen.
- 5.2 Für die Abnahme von Schlachtschweinen durch Gruppenverwägung gelten die vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert erlassenen Bestimmungen.

#### 6. Abnahme der Schlachttiere

- 6.1 Stellt die Abnahmekommission vor der Abnahme fest, daß Schlachttiere nach den Bestimmungen des Standards oder der anderen Gütevorschriften nicht abgenommen werden dürfen, so hat sie die Tiere von der Abnahme auszuschließen und den zuständigen Tierarzt zu verständigen. Dieser entscheidet über die Weitere Verwendung der Tiere. Von der Entscheidung des zuständigen Tierarztes hat der Aufkaufbetrieb den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb sofort zu benachrichtigen. Die mit einer solchen Entscheidung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes. Für Tiere, die von der Abnahme ausgeschlossen wurden, wird von der DVA weder aus der Schlachtversichererung noch aus einer anderen Tierlebensversicherung eine Entschädigung gezahlt.
- 6.2 Werden gesunde Tiere mit Untergewichten geliefert — insbesondere bei der Gruppenlieferung und Räumung ganzer Buchten —, so dürfen sie nicht notgeschlachtet werden, sondern sind der normalen Schlachtung zuzuführen.
- 6.3 Das Gewicht des Tieres ist jeweils auf ein volles Kilogramm auf- oder abzurunden. Für die An- und Abrechnung ist nur das vom Wäger festgesetzte Gewicht verbindlich.

#### 7. Preisfestsetzung

Bei der Einstufung in die Schlachtwertklasse setzt die Abnahmekommission den Preis nach den gültigen Preisbestimmungen fest. Auf der Grundlage dieser Feststellung und unter Berücksichtigung der von der Abnahmekommission festgelegten Zu- bzw. Abschläge berechnet' der Aufkaufbetrieb die an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu zahlenden Erlöse und vermerkt sie in der Abnahmebescheinigung.

#### 8. Durchführung der Kontrollschlachtungen

- 8.1 Entscheidet die Abnahmekommission, daß zur einwandfreien Feststellung einer äußerlich nicht erkennbaren Beschaffenheit des Tieres eine Kontrollschlachtung erforderlich ist, ist sie nach den Bestimmungen des Standards durchzuführen; sie gilt als Abnahme im Sinne dieser Bestimmung.
- 8.2 Ergibt die Kontrollschlachtung eine Überfütterung, so ist der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb des betreffenden Tieres verpflichtet, die zusätzlichen Kosten der Kontrollschlachtung dem Schlachtbetrieb zu erstatten. In allen anderen Fällen gehen diese Kosten zu Lasten des Schlachtbetriebes.
- 8.3 Über das Ergebnis der Kontrollschlachtung hat die Abnahmekommission bzw. das von ihr beauftragte Mitglied ein Protokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb.